**Betreff:** Sie sind bereits bestens für die E-Rechnungspflicht aufgestellt

Guten Tag Herr Mustermann,

wie Sie den Medien vielleicht entnommen haben, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetztes auch die Einführung der E-Rechnungspflicht zum 1. Januar 2025 beschlossen. Doch keine Sorge, mit lexoffice sind Sie bereits bestens vorbereitet.

lexoffice erweitert alle Versionen um die nötigen E-Rechnungsfunktionalitäten. Sie benötigen keine weitere Software, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Auch in unserer Zusammenarbeit insbesondere bei der Datenübernahme in die Kanzleisoftware kommen keinerlei Änderungen auf uns zu.

**Was genau sind E-Rechnungen?**

E-Rechnungen sind vollständig elektronische Rechnungen, die alle relevanten Informationen einer herkömmlichen Rechnung in einem maschinenlesbaren XML-Format enthalten. Dadurch wird ein medienbruchfreier und effizienter Rechnungsaustausch ohne manuelle Datenerfassung gewährleistet. Die gängigsten E-Rechnungslösungen sind ZUGFeRD oder XML-Rechnungen. Beide Varianten kommen auch bei lexoffice zum Einsatz.

Eingescannten Papier- oder PDF-Rechnung stellen die Rechnungsdaten hingegen bildlich dar. Im Gegensatz zur E-Rechnung müssen die Daten zur Erfassung zunächst manuell oder durch eine Software wie OCR-Texterkennung digitalisiert werden. Eine vollständig automatische Verarbeitung ist nicht möglich, weshalb diese Formen auch nicht als E-Rechnung gelten.

lexoffice hat Ihnen hierzu auch einige Informationen zusammengestellt: <https://www.lexoffice.de/wissenswelt/buchhaltung/e-rechnung/>

Mit den Details müssen Sie sich jedoch nicht weiter befassen, da Sie mit lexoffice die Anforderungen automatisch erfüllen.

**Hinweis**

Die E-Rechnungspflicht betrifft natürlich auch unsere Kanzlei. Deshalb versenden wir unsere Rechnungen ab dem [Datum einfügen] ebenfalls als E-Rechnung an Ihre E-Mail-Adresse [rechnungen@firma-muster.de]. Wenn Sie sich eine neue E-Mail-Adresse für den E-Rechnungseingang anlegen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen